

Windpark **Nürburgring**, Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive

Nachtrag zur gutachterlichen Bewertung von **Anlagenhöhen von 220 m bis 261 m**

Gegenstand des erstellten Gutachtens waren WEA-Gesamthöhen bis 217 m. Bei einem Einsatz aktueller marktüblicher Anlagentypen ist von Gesamthöhen von 220 - 261 m auszugehen. Diese Dimensionen sind wie folgt zu bewerten:

In meinem Gutachten habe ich mich mit den Proportionen, d. h. den Größenverhältnissen von Denkmälern und Windenergieanlagen im Raum und zueinander wie folgt befasst:

„Dabei erhebt sich ab einer Höhe von ca. 590 m üNN der bewaldete Vulkankegel mit der Ruine der Nürburg bis auf 678 m, zuzüglich des Bergfrieds mit einer Höhe von 20 m also um ca. 110 m; die Proportion von Entfernung und Erhebung entspricht damit 55H. Die horizontale Ausdehnung des bewaldeten Berges entspricht mit 350 m einem Verhältnis von 15B. Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Höhe von 217 m in einer Entfernung von 7,9 km entsprechen einem Verhältnis von 36H, sie erscheinen also im zweidimensionalen Bild um die Hälfte höher und aus dieser höchsten Perspektive den Burgberg etwas stärker überragend, als dies im dreidimensionalen Raumerleben tatsächlich der Fall ist. Von der Hohen Acht aus gesehen stehen die WEA ca. 250 m auseinander; zuzüglich des maximalen Rotorkreises von 136 m ergibt sich ein Breitenverhältnis von 20B; der Burgberg erscheint also um ein Viertel breiter und dreidimensional im Vordergrund.“

Eine 261 m Anlage würde in der Entfernung von 7900 m 30H entsprechen, also immer noch nicht das doppelte von 55H, also nicht erdrückend; und da in einer anderen Tiefenschicht gelegen, auch nicht übertönend. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher auch mit diesen größeren Anlagen nicht gegeben.

Glonn, 11.03.2024



Verfahrensstand: 03.05.2024
Offenlage (2) BaugB